

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenthal

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 06.02.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Frankenthal vom 24.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Frankenthal, den 07. JAN. 2014


Otto, Bürgermeisterin



Dienstsigel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- o. Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großharthau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.